

Die Mini-GmbH kommt GmbH-Reform auf der Zielgeraden

Der Deutsche Bundestag hat nach einem langwierigem Gesetzgebungsverfahren am 26.06.2008 das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen. Der Bundesrat muss der GmbH-Reform zwar noch zustimmen. Mit dem Inkrafttreten ist jedoch nach aktuellem Stand zum 01.11.2008 zu rechnen. Es handelt sich um die umfassendste Reform seit Bestehen des GmbH-Gesetzes.

Um den Bedürfnissen insbesondere von Existenzgründern zu entsprechen, ist eine Einstiegsvariante der GmbH, die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft vorgesehen („Mini-GmbH“). Diese GmbH-Variante sieht kein Mindeststammkapital vor, kann also bereits mit 1 EUR gegründet werden. Anstelle des Titels „GmbH“ muss diese zwingend die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Die Gewinne der Unternehmergesellschaft dürfen zunächst nicht voll an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Ein Viertel des Jahresüberschusses ist jährlich in eine gesetzliche Rücklage einzustellen. Sobald ein Eigenkapital von wenigstens 25.000 EUR angespart worden ist, darf die Unternehmergesellschaft (muss aber nicht) ihr Stammkapital auf die üblichen 25.000 EUR erhöhen und in eine „GmbH“ umfirmieren. Dadurch entfällt dann auch die Ansparpflicht.

Neben der Einführung der Unternehmergesellschaft plante der Bundestag ursprünglich eine Senkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 EUR. Das Mindeststammkapital für die Gründung einer „klassischen“ GmbH bleibt jetzt jedoch unverändert bei 25.000 EUR.

Bei der Einpersonengründung einer „klassischen“ GmbH musste bislang das Stammkapital voll eingezahlt oder zusätzliche Sicherheiten gewährt werden. Hier genügt zukünftig zunächst die hälftige Einzahlung des Stammkapitals wie bei Gründungen durch mehrere Personen.

Inwieweit die gesetzgeberische Intention, die Attraktivität der GmbH als Rechtsform zu erhöhen, letztlich zum Tragen kommt und insbesondere die Mini-GmbH im Geschäftsverkehr angenommen wird, bleibt abzuwarten. Die Vereinfachungen insbesondere bei der Gründung dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei komplexeren Sachverhalten, wie etwa der Gesellschaftsgründung durch mehrere Personen oder der „Umwandlung“ eines bereits bestehenden Einzelunternehmens in eine GmbH/UG ein erhöhter steuerlicher und gesellschaftsrechtlicher Beratungsbedarf besteht.

gerd.beck@etl.de